



Protokoll

Sitzung	vorberatende Kommission Nachtrag zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (22.13.16)	Nora Schmid M.A. HSG, Stabsmitarbeiterin Departement des Innern Amt für Soziales Spisergasse 41 9001 St.Gallen T 058 229 89 80 F 058 229 45 00 nora.schmid@sg.ch
Termin	Montag, 31. März 2014, 9.15 Uhr	
Ort	Konferenzraum 801, Moosbruggstrasse 11, 9001 St.Gallen	

Vorsitz

- Sulzer Dario, Wil; Präsident

Teilnehmende

Kommissionsmitglieder

- Blöchli Moritzi Anita, Gaiserwald;
- Bühler Daniel, Bad Ragaz;
- Bühler René, Schmerikon;
- Cozzio Nino, St.Gallen;
- Götte Michael, Tübach;
- Hasler Marlen, Widnau;
- Hilb Patrick, Zuzwil;
- Kühne Raphael, Flawil;
- Schöbi Michael, Altstätten;
- Spoerlé Christian, Ebnat-Kappel;
- Tinner Beat, Wartau;
- Wehrli August, Buchs;
- Wenk Franziska, St.Gallen;
- Wild-Huber Vreni, Neckertal;

Mitarbeitende der Staatsverwaltung

- Klöti Martin, Regierungsrat, Departement des Innern
- Dörler Anita, Generalsekretärin, Departement des Innern
- Lübbert Andrea, Leiterin Amt für Soziales, Departement des Innern

Protokoll

Nora Schmid, Stabsmitarbeiterin, Amt für Soziales

Unterlagen

- Nachtrag zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (22.13.16): Botschaft und Entwurf der Regierung vom 17. Dezember 2013 (Beratungsunterlage)



Inhalt

1	Begrüssung und Hinweise zur Kommissionsberatung, Beizug von Experten	2
2	Ergänzende Informationen	3
2.1	Reorganisation des Kindes- und Erwachsenenschutzes und Aufträge des Kantonsrates	3
2.2	Umsetzungsvorschläge der Regierung und laufende Revisionsvorhaben des Bundes	4
3	Beantwortung von Sachfragen	5
4	Beratung	7
4.1	Eintretensvotum	7
4.2	Spezialdiskussion und Schlussabstimmung	8
5	Berichterstattung, Medienmitteilung, Umfrage	17
6	Allgemeinde Diskussion	17

1 Begrüssung und Hinweise zur Kommissionsberatung, Beizug von Experten

Sulzer-Wil, Präsident der vorberatenden Kommission, begrüsst Regierungsrat Martin Klöti und die Mitglieder der vorberatenden Kommission sowie folgende Personen:

- Dr. Anita Dörler, Generalsekretärin Departement des Innern;
- lic. phil. Andrea Lübberstedt, Leiterin Amt für Soziales

Der Präsident weist darauf hin, dass die Vorlage 22.13.16 «Nachtrag zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht» beraten wird.

Seit der Kommissionsbestellung in der Februarsession nahm der Präsident des Kantonsrates folgende Ersatzwahlen in die vorberatende Kommission vor:

- Cozzio-St.Gallen anstelle von Forrer-Grabs;
- Hilb-Zuzwil anstelle von Tanner-Sargans;
- Hasler-Widnau anstelle von Zoller-Rapperswil-Jona.



Gestützt auf Art. 51 des Geschäftsreglements des Kantonsrates (sGS 131.11; abgekürzt GeschKR) führt Nora Schmid, Amt für Soziales, das Sitzungsprotokoll. Die Beratung wird aufgezeichnet. Der Präsident erläutert den Ablauf der Kommissionssitzung und weist darauf hin, dass der Inhalt der Kommissionssitzung gemäss Art. 67 GeschKR und das Kommissionsprotokoll bis nach Abschluss der Beratungen des Kantonsrates vertraulich sind.

Der Präsident stellt fest, dass die vorberatende Kommission vollzählig und somit nach Art. 56 GeschKR beratungsfähig ist.

Der Präsident hält fest, dass auf einen Beizug von Dritten verzichtet worden sei. Einleitend stellt er fest, dass das neue Recht erst seit 15 Monaten in Kraft sei und es daher klar sei, dass der Aufbau an verschiedenen Stellen noch zu Diskussionen führe. Heute sei vorderhand die Vorlage zu besprechen. Fragen zum Ablauf der Arbeit der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) seien allenfalls im Anschluss an die Beratung noch zu diskutieren. Diesbezüglich verweist er auch auf die Interpellation Schöbi-Altstätten (51.13.46 «Sind die KESB auf Kurs?»).

2 Ergänzende Informationen

2.1 Reorganisation des Kindes- und Erwachsenenschutzes und Aufträge des Kantonsrates

Anita Dörler hält zu Beginn fest, dass die KESB sich noch im Aufbau befänden und der Betrieb erst noch zur Routine werden müsse. Im Hinblick auf einige Zahlen verwundere dies auch nicht. Das alte Vormundschaftsrecht sei 101 Jahre in Kraft gewesen, die Revisionsarbeiten hätten sich über 20 Jahre hingezogen. Zum Schluss habe es der Bund dann plötzlich eilig gehabt, weshalb den Kantonen wenig Zeit für die Umsetzung geblieben sei. Die Jahrhundertrevision von der oft gesprochen werde, zeige sich auch an den Zahlen im Kanton St.Gallen: aus 77 Vormundschaftsbehörden seien 9 KESB entstanden. Das Zusammentragen und die Übergabe der Fälle seien mit grossem Aufwand verbunden gewesen. Die neuen Mitarbeitenden hätten sich in ihren neuen Rollen erst einfinden müssen und der Austausch zwischen den Behörden habe institutionalisiert werden müssen. Einheitliche Standards müssten sich erst noch etablieren. Die Veränderungen seien aber auch national sichtbar. Schweizweit seien aus 1420 Vormundschaftsbehörden 148 KESB entstanden. Grundsätzlich sei es zurzeit noch zu früh für eine Gesamtevaluation.

Das vielseitige Bild, das sich heute im Kanton abzeichne, sei nicht überraschend. Die Gemeinden seien zwar weiterhin zuständig, sie übernahmen ihre Funktionen aber in regionalen Organisationen. Zu deren Aufbau seien die zur Verfügung stehenden Modelle voll ausgeschöpft worden. So würden im Kanton heute zwei Sitzgemeinden, drei Zweckverbände und vier öffentlich-rechtliche KESB bestehen. Wie sich die verschiedenen Modelle in der Praxis bewähren werden, werde sich indes erst noch zeigen müssen.

Die bereits im ersten Jahr eingereichten parlamentarischen Vorstösse zeigten auf, dass mit dem neuen Gesetz nicht alle Themen, die in der Praxis auftauchten, abgedeckt worden seien und noch Klärungsbedarf bestehe. Einerseits sei die Frage aufgetaucht, wo die Vorsorgeaufträge amtlich hinterlegt werden könnten, was offenbar einem Bedürfnis ent-



spreche. Zweitens habe eine gesetzliche Grundlage für den Datenaustausch geschaffen werden müssen, damit die Einwohnerämter wieder Handlungsfähigkeitszeugnisse ausstellen könnten. Zudem sei auf die Interpellation 51.13.46 zu verweisen, bei deren Beantwortung die Regierung bereits dargelegt habe, dass es noch Zeit brauche um Erfahrungen zu sammeln und die Praxis zu festigen, gerade auch bezüglich Schnittstellen zu anderen Amtsstellen. Insgesamt sei man aber auf Kurs, das neue System müsse sich einfach noch etablieren. Sollte sich im Laufe der Zeit grösserer Handlungsbedarf ergeben, müsse dieser aber angegangen werden.

2.2 Umsetzungsvorschläge der Regierung und laufende Revisionsvorhaben des Bundes

Andrea Lübbert geht zuerst auf den ersten Auftrag des Kantonsrates an die Regierung, «Wohin mit den Vorsorgeaufträgen?», ein. In der Praxis habe sich gezeigt, dass es vor allem wichtig sei, dass der Vorsorgeauftrag bei der auftragnehmenden Person aufbewahrt werde. Dass der Wunsch nach einer amtlichen Hinterlegung bestehe, sei aber verständlich. Die amtliche Hinterlegung bei den Amtsnotariaten sei ursprünglich mit der Aufnahme im Gebührentarif auch bereits angedacht gewesen. Mit der Vorlage könne nun eine gesetzliche Grundlage dafür geschaffen werden. Die Amtsnotariate würden dadurch als amtliche Hinterlegungsstelle bezeichnet. Diese Lösung sei auch deshalb praktikabel, da Vorsorgeaufträge oft zusammen mit letztwilligen Verfügungen errichtet würden. Zudem sei in der Botschaft geprüft worden, ob auch eine Hinterlegungsmöglichkeit für Patientenverfügungen geschaffen werden soll. Da diese Verfügungen aber oft abgeändert würden und im Notfall rasch verfügbar sein müssten, würde eine amtliche Hinterlegung eher zu Rechtsunsicherheit führen.

Der zweite Auftrag betreffe hingegen die Handlungsfähigkeitszeugnisse. Diesen Begriff gäbe es als solchen eigentlich nicht. Es sei unter altem Recht aber Praxis der Einwohnerämter gewesen, damit auszuweisen, ob die Handlungsfähigkeit gegeben ist. Dies sei insofern nicht ganz korrekt, da nicht auf Ersuchen hin die Handlungsfähigkeit überprüft werde, sondern bestätigt werde, dass jemand beispielsweise nicht unter Vormundschaft stehe. Um mit dieser Unklarheit aufzuräumen, sei ein Alternativvorschlag für ein neues Auskunftsfeld in die Botschaft integriert worden.

Ziel der Neuregelung sei vorderhand die Rechtssicherheit in Rechtsgeschäften. Zudem sei aber auch eine bürgernahe und effiziente Abwicklung nötig, wie dies auch die Einfache Anfrage Tinner-Wartau (61.13.06) forderte. Ausserdem gelte es, die bundesrechtlichen Rahmenbedingungen zu beachten. Die Verschwiegenheitspflicht könne eng ausgelegt werden, weshalb es unter geltendem Recht nicht möglich sei, dass die KESB den Einwohnerämtern alle nötigen Informationen mitteile. Zurzeit melde die KESB das Vorliegen einer umfassenden Beistandschaft, das Wirksamwerden eines Vorsorgeauftrags und den Entzug der elterlichen Sorge. Damit ein Einwohneramt aber eine Bestätigung über das Vorhandensein von Erwachsenenschutzmassnahmen ausstellen könne, würden diese Informationen nicht ausreichen.

Vorab müsse aufgezeigt werden, weshalb auch in Zukunft die Einwohnerämter nicht in allen Fällen werden abschliessend Auskunft erteilen können. Dies hänge mit der Natur der neuen Massnahmen und deren Massschneidung zusammen. Früher sei es einfach



gewesen, aus der Massnahme auf die Handlungsfähigkeit zu schliessen, da nur drei Massnahmen bestanden hätten. Weiterhin so verhalte es sich heute mit der umfassenden Beistandschaft, welche die Handlungsfähigkeit aufhebe und der Begleitbeistandschaft, welche die Handlungsfähigkeit nicht einzuschränken vermöge. Aus den beiden anderen Beistandschaften, d.h. der Vertretungs- und Mitwirkungsbeistandschaft, sei kein direkter Rückschluss auf die Handlungsfähigkeit möglich. Aus diesen Gründen schlage die Regierung ein zweistufiges Modell vor, wobei die erste Stufe die Entscheidende sei. Denn bei der überwiegenden Mehrheit der Bevölkerung sei keine Massnahme vorhanden und bei einem kleinen zusätzlichen Teil sei eine umfassende Beistandschaft angeordnet. In all diesen Fällen könne das Einwohneramt abschliessend Auskunft erteilen. Dort hingegen wo eine massgeschneiderte Massnahme angeordnet ist, sei in einem zweiten Schritt an die KESB zu gelangen, die darüber Auskunft erteilen könne, ob die Handlungsfähigkeit in Bezug auf ein konkretes Rechtsgeschäft gegeben ist. Dies sei in sehr wenigen Fällen nötig. Zusammenfassend könne festgehalten werden, dass das Einwohneramt mit der vorgeschlagenen Lösung in 99 Prozent aller Fälle abschliessend Auskunft erteilen könne.

Währenddessen seien nicht nur im Kanton St.Gallen, sondern auch in anderen Kantonen und auf Bundesebene Vorstösse zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht eingereicht worden. Einerseits laufe beim Bund aufgrund der Motion Aubert (08.3790) eine Gesetzesanpassung im Bereich des Kinderschutzes. Alle Fachpersonen, die mit Kindern zu tun hätten, sollen eine Gefährdungsmeldung erstatten können. Diese Regelung würde auch dem Berufsgeheimnis vorgehen. Es sei klar im Sinne des Kinderschutzes, dass eine schweizweit einheitliche Regelung erfolge. Weiter sei die Initiative Joder (11.449) hängig, in der es um die Publikation von Erwachsenenschutzmassnahmen gehe. Diese beschäftige sich damit, an welche Stellen die Daten der KESB gingen und wie diese anderen Stellen, insbesondere die Bertreibungsämter, damit umgingen. Es sei davon auszugehen, dass der Vorschlag des Bundes umstritten sein werde. Entsprechend habe sich auch bereits die Regierung des Kantons St.Gallen geäussert. Es handle sich um schützenswerte Daten, und es sei nicht klar, was mit diesen im Einzelfall passieren könne. Zudem wolle der Bund eine abschliessende Regelung, wonach kantonale Anpassungen nicht mehr möglich wären. Auch dazu habe sich die Regierung kritisch geäussert, da aufgrund der Behördenorganisation in den Kantonen weitere Regelungen nötig sein könnten. Das Ergebnis der Vernehmlassung sei daher mit Spannung zu erwarten, gerade weil die Auswirkungen auf den vorliegenden Nachtrag unklar wären.

Sulzer-Wil gibt die Möglichkeit, Sachfragen zur Vorlage zu stellen.

3 Beantwortung von Sachfragen

Hilb-Zuzwil erkundigt sich, was mit dem restlichen Prozent der Auskünfte passiere und ob diese Auskünfte ebenfalls über die Einwohnerämter laufen würden.

Andrea Lübberstedt klärt, dass das Einwohneramt in diesen Fällen Auskunft geben könne, aber einen Vorbehalt anfüge, welcher die anfragende Person an die KESB weiterverweise. Zudem sei absehbar, dass Personen, die von Massnahmen betroffen sind, bereits im ersten Schritt an die KESB gelangen würden.



Tinner-Wartau erkundigt sich, ob die ausgestellten Auskünfte der Einwohnerämter von allen amtlichen Stellen, insbesondere dem Grundbuchamt, auch anerkannt würden. Er fände eine klärende Auskunft zuhanden der Materialien sinnvoll.

Regierungsrat Martin Klöti hat Verständnis für diese Befürchtung. Er gehe aber sehr davon aus, dass die Auskünfte anerkannt werden, und verspricht, diesbezüglich nochmal nachzudoppeln.

Andrea Lübbertstedt fügt an, dass die Vorlage zusammen mit dem Grundbuchamt erarbeitet worden sei. Zudem hätten die Einwohnerämter in der Vernehmlassung der vorgeschlagenen Lösung zugestimmt.

Hasler-Widnau fragt nach, was die Unterschiede zwischen den neuen Massnahmen seien.

Andrea Lübbertstedt erläutert, dass bei der umfassenden Beistandschaft keine Rechtsgeschäfte durch die Person selbst mehr möglich seien. Bei der Vertretungsbeistandschaft gehe die Handlungsfähigkeit für bestimmte Bereiche, beispielsweise für Bankgeschäfte, auf den Beistand über. Die Mitwirkungsbeistandschaft bedeute, dass jemand teilweise handlungsfähig sei, für bestimmte Rechtsgeschäfte aber eine Zustimmung des Beistands benötige. Zudem seien Kombinationen möglich. Die Begleitbeistandschaft habe hingegen nur beratenden Charakter, die Handlungsfähigkeit bleibe bestehen.

Götte-Tübach stellt fest, dass die heute zu behandelnden Fragen bereits lange zur Diskussion stehen würden. Die vorgeschlagene Umsetzung sei nun einfach und kurz. Als die Motion im Parlament jedoch überwiesen worden sei, sei nicht der Eindruck entstanden, dass eine einfache Lösung möglich sei.

Regierungsrat Martin Klöti hält fest, dass in anderen Kantonen nichts geregelt sei und diese in der Praxis verschiedene Lösungen gewählt hätten. Da im Kanton St.Gallen das Gesetz aber immer sorgfältig beraten worden sei, habe man den Weg über eine Gesetzesanpassung gewählt.

Götte-Tübach kommt darauf zurück, dass die Motion von der Regierung nicht gutgeheissen worden sei.

Regierungsrat Martin Klöti erklärt, es sei die Intention gewesen vorerst abzuwarten, wie sich der Lauf der Dinge entwickle und ob noch weiterer Regelungsbedarf bestehe. Zurzeit zeige sich dieser nicht.

Sulzer-Wil präzisiert, dass die Motion von der Regierung gutgeheissen worden sei.

Tinner-Wartau führt aus, dass es ja eigentlich zwei Motionen gewesen seien, die man verheiratet habe. Während sein Anliegen bekämpft worden sei, sei das Paket zusammen gutgeheissen worden, was wohl taktisch gut gewesen sei.



Cozzio-St.Gallen führt aus, dass obwohl für die Kommissionssitzung nur ein halber Tag vorgesehen sei, trotzdem noch das Bedürfnis für weitere Informationen bestehen dürfte. Da vorab der Nachtrag beraten werden müsse, fragt er nach der Möglichkeit im Anschluss noch Informationen zu erhalten, welche Erfahrungen in den Regionen mit den verschiedenen Modellen gemacht würden.

Sulzer-Wil beschliesst, dass vorab die Vorlage beraten werde und im Anschluss noch weitere Fragen gestellt werden könnten.

Blöchliger-Gaiserwald fragt nach, wer eine Auskunft über das Vorliegen einer Massnahme erhalten könne.

Andrea Lübbert führt aus, dass ein Interesse geltend gemacht werden müsse. Der Regelfall sei, dass die betroffene Person selbst einen Nachweis einhole. Die Auskünfte würden beispielsweise für bestimmte Ausbildungen oder für Grundbuchgeschäfte benötigt.

Cozzio-St.Gallen bestätigt, dass diesbezüglich noch Klärungsbedarf bestehe und er dies daher in der Spezialdiskussion erneut aufgreifen werde.

Sulzer-Wil stellt fest, dass keine weiteren Fragen bestünden und deshalb zur Beratung übergegangen werden könne.

4 Beratung

4.1 Eintretensvotum

Regierungsrat Martin Klöti hält fest, dass per 1. Januar 2013 ein neues System etabliert worden sei, was einen Totalumbau bedeutet habe. Die Kantone hätten verschiedene Lösungen gewählt. Während sich der Kanton Thurgau für eine kantonale Lösung entschieden habe, habe der Kanton St.Gallen eine regionale Organisation vorgezogen. Zudem hätten im Kanton verschiedene Modelle zur Verfügung gestanden. St.Gallen stehe mit diesem Individualisierungsgrad somit an oberster Stelle der Kantone. Dies entspreche grundsätzlich dem Usus in St.Gallen, wo die kommunalen Bedürfnisse stets respektiert würden. Nun habe man festgestellt, dass das neue Gesetz zwar unter einigen Kinderkrankheiten leide, jedoch kein «Rückruf ins Werk» nötig sei. Vielmehr seien Feinheiten zu klären, was mit dem vorliegenden Nachtrag in Umsetzung der Motion nun geschehe. Die schlanke Umsetzung im Gesetz solle aber weiterhin bestehen bleiben. Mit geringem Aufwand solle eine bürgernahe Lösung geschaffen werden, welche aber rechtssicher sei. Deshalb sei beispielsweise auch ein Beispielformular in die Botschaft integriert worden, um den Gemeinden das Handling zu erleichtern. Neben den zwei neuen Artikeln sei indes kein weiterer Handlungsbedarf erkannt worden, das ganze Gesetz müsse sich erst etablieren. Die Regierung beantrage Eintreten auf die Vorlage, damit die Umsetzung schnell erfolgen könne.

Wild-Neckertal dankt der Regierung und der Verwaltung für die rasche Ausarbeitung der Vorlage. Dass das Gesetz einige Kinderkrankheiten haben dürfte, sei zu erwarten gewesen. Die FDP-Fraktion sehe die Hinterlegung bei den Amtsnotariaten als sinnvolle Lösung



an. Mit der Rückführung der Handlungsfähigkeitszeugnisse zu den Gemeinden habe deren Wunsch nach einer pragmatischen und kundenfreundlichen Lösung entsprochen werden können. Zudem führe die Anpassung zu einer administrativen Entlastung der KESB. Auch der Austausch zwischen KESB und Einwohneramt bezüglich Wohnortswechsel sei zu begrüssen. Die FDP-Fraktion empfehle deshalb Eintreten.

Kühne-Flawil spricht sich im Namen der CVP-EVP-Fraktion ebenfalls für Eintreten aus. Er führt aus, dass die Ablösung des alten Vormundschaftsrechts ein historischer Schritt gewesen sei, der sowohl das materielle Recht als auch die Behördenstruktur betroffen habe. Manche Anwenderinnen und Anwender würden den alten Bestimmungen noch nachtrauern mit der Begründung, dass die Strukturen näher bei den Einzelnen gewesen seien. Das alte Recht habe aber hohe Anforderungen an die Milizbehörden gestellt. Die bundesrechtlichen Bestimmungen hätten auf kantonaler Ebene zu einem Systemwechsel geführt und der Aufbau der neuen KESB sei eine gute organisatorische Leistung gewesen. Das nicht alles auf Anhieb in allen Details geregelt werden könne, sei natürlich. Das habe auch zu den parlamentarischen Vorstössen geführt, deren Urheber heute ja auch hier vertreten seien. Die heute bekannten Regelungslücken würden mit dem Nachtrag gefüllt.

Spoerlé-Ebnat-Kappel spricht sich im Namen der SVP-Fraktion für Eintreten aus. Die SVP-Fraktion möchte jedoch darauf hinweisen, dass auch auf die weitere Entwicklung in den Gemeinden Acht gegeben werden müsse. Die finanziellen Folgen des neuen Rechts seien erheblich. Die KESB müsse den Austausch mit den Gemeinden pflegen und von ihren Erfahrungen profitieren, um die finanziellen Ressourcen nicht überzustrapazieren.

Blöchliger-Gaiserwald ist mit den bisherigen Ausführungen einverstanden und spricht sich im Namen der SP-Grünen-Fraktion ebenfalls für Eintreten aus. Wichtig sei, dass der Datenschutz gewährleistet sei und dennoch eine schnelle und bürgernahe Lösung entstehe. Die Professionalisierung sei ein guter Schritt gewesen. Das Gefühl der grösseren Distanz sei gerade in Gemeinden, in denen ein gut funktionierender Vormundschaftsdienst bestanden hat, verständlich.

Hilb-Zuzwil spricht sich auch im Namen der GLP/BDP-Fraktion für Eintreten aus. Er habe indes ebenfalls Verständnis dafür, dass nicht alles auf Anhieb funktionieren könne. Dass der Datenaustausch gesetzlich festgeschrieben würde, sei zu begrüssen.

Sulzer-Wil stellt fest, dass das Eintreten auf die Vorlage von den Kommissionsmitgliedern nicht bestritten sei. Da beschlossen wurde, weitere Fragen nach Abschluss der Beratung anzugehen, könne zur Spezialdiskussion übergegangen werden.

4.2 Spezialdiskussion und Schlussabstimmung

Zusammenfassung

Keine Wortmeldungen.

Ausgangslage / Ziffer 1

Keine Wortmeldungen.



Ausgangslage / Ziffer 1 / Abschnitt 1.1
Keine Wortmeldungen.

Ausgangslage / Ziffer 1 / Abschnitt 1.2
Keine Wortmeldungen.

Auskünfte über Erwachsenenschutzmassnahmen / Ziffer 2 / Abschnitt 2.1
Keine Wortmeldungen.

Auskünfte über Erwachsenenschutzmassnahmen / Ziffer 2 / Abschnitt 2.2 / Verschwiegenheitspflicht

Wehrli-Buchs fragt nach, ob man als Gemeinderatsmitglied von der KESB jede Auskunft bekäme. Im Hinblick auf die Kosten, die bereits gestiegen seien und auch in Zukunft noch steigen dürften, bestehe hier ein Interesse. Die Frage sei, ob man als Gemeinderatsmitglied das Recht habe zu erfahren, wie viele Einwohner der Gemeinde, auch namentlich, die KESB besuchen. Zudem stelle sich ihm die Frage, ob bereits Zahlen zu den Differenzen zwischen den alten Vormundschaftsbehörden und den neuen KESB vorliegen würden.

Andrea Lübbertstedt führt aus, dass das Bundesgericht in der Vergangenheit bereits eine klare Haltung zu solchen Daten und Schnittstellen, insbesondere zu den Sozialämtern eingenommen habe. Zum Verschwiegenheitsartikel 451 ZGB sei daher eine strikte Rechtsprechung zu erwarten, da die Verschwiegenheitspflicht mit dem neuen Gesetz noch gestärkt worden sei. Diesbezüglich sei auch die Lehre ziemlich deutlich. Die KESB seien daher nicht befugt, Namenslisten allein aufgrund finanzieller Interessen weiterzugeben. Die Bekanntgabe der Anzahl Betroffener sei möglich. Die strikte Verschwiegenheitspflicht beziehe sich auf besonders schützenswerte Personendaten, also die Namen. Es sei den Trägern aber möglich, Kontrollmechanismen festzulegen. Bezüglich Zahlen sei eine nationale Statistik geplant, welche auch regionale Vergleiche ermöglichen soll. Diese werde zurzeit revidiert. Für das erste Vollzugsjahr würden noch keine Daten vorliegen, da der genaue Inhalt der Statistik noch geklärt werden müsse. Bis Mitte Jahr sollten erste Daten verfügbar sein.

Spoerlé-Ebnat-Kappel erkundigt sich, ob auch eine kantonale Statistik geplant sei, die einen Vergleich der St.Galler Regionen ermöglichen würde.

Andrea Lübbertstedt führt aus, dass aus der nationalen Statistik auch Aussagen zu den Regionen generiert werden könnten. Da zurzeit davon ausgegangen werde, dass die nationale Statistik sehr viele Bedürfnisse abdecken könne, wird mit der Schaffung einer kantonalen Statistik noch zugewartet. Mit den Gemeinden könne dann im Anschluss geklärt werden, ob eventuell weitere Bedürfnisse bestünden.

Cozzio-St.Gallen kommt nochmal auf die Frage von Wehrli-Buchs zurück. Er hält fest, dass mit der Professionalisierung eben auch eine gewisse Einflussnahme habe ausgeschaltet werden sollen. Die Anzahl der Massnahmen spielten aber gerade für kleine Gemeinden eine grosse finanzielle Rolle. Platzierungen seien beispielsweise immer teuer. Damit diese nicht unter dem finanziellen Gesichtspunkt erfolgten, seien die neuen Behör-



den geschaffen worden. Einen gewissen Kontrollmechanismus müsse es aber geben. Dazu müsse auch eine informelle Diskussion zwischen den Gemeinden und den KESB stattfinden. Im Einzelnen solle die Exekutive aber keinen Einfluss nehmen können.

Tinner-Wartau fügt an, dass es sich nicht primär um eine Frage der Einflussnahme der Exekutiven auf den Massnahmenentscheid handle. Es sei vielmehr die Frage kontrollieren zu können, ob dort, wo fallzahlabhängige Abrechnungen für die Gemeinden gemacht würden, diese auch den richtigen Gemeinden zugeordnet werden würden. Es sei bereits festgestellt worden, dass diese Abrechnung im Einzelfall falsch erfolgt sei. Die Revisionsstellen der Träger dürften diese Kontrolle ja vornehmen. Im Übrigen stelle sich diese Frage auch bei der Pflegefinanzierung. Fehler seien immer möglich, es könne aber dennoch davon ausgegangen werden, dass solche Fälle selten auftauchten. Die Kostenentwicklung müsse aber über alle Behörden hinweg kontrolliert werden. Die generelle Fallsteigerung sei besorgniserregender als einzelne falsch abgerechnete Fälle.

Sulzer-Wil hält nochmal fest, dass das Bundesrecht in diesem Punkt sehr klar sei. Da keine weiteren Fragen zu Abschnitt 2.2 bestünden, könne die Beratung der Vorlage fortgesetzt werden.

Auskünfte über Erwachsenenschutzmassnahmen / Ziffer 2 / Abschnitt 2.3 / Aktuelle Entwicklungen auf Bundesebene

Sulzer-Wil erkundigt sich, ob der vorliegende Nachtrag den geplanten Bundesregelungen zuwider laufen würde.

Andrea Lübbert erläutert, dass, würde der Bundesrat seine Vorlage wie vorgeschlagen umsetzen, ein Problem bestehen würde, da diese Regelung abschliessend wäre. Es könne aber davon ausgegangen werden, dass der Bund eine echte Vernehmlassung durchführe und daher auch auf die Anliegen der Kantone eingehe. Wenn dem nicht so wäre, müsste das Einführungsgesetz wieder geöffnet werden.

Tinner-Wartau fügt an, dass auch der Gemeindeverband dem Bund gegenüber die St.Galler Lösung als gutes Beispiel verkaufen werde.

Auskünfte über Erwachsenenschutzmassnahmen / Ziffer 2 / Abschnitt 2.4
Keine Wortmeldungen.

Auskünfte über Erwachsenenschutzmassnahmen / Ziffer 2 / Abschnitt 2.5
Keine Wortmeldungen.

Auskünfte über Erwachsenenschutzmassnahmen / Ziffer 2 / Abschnitt 2.5.1
Keine Wortmeldungen.

Auskünfte über Erwachsenenschutzmassnahmen / Ziffer 2 / Abschnitt 2.5.2
Keine Wortmeldungen.

Auskünfte über Erwachsenenschutzmassnahmen / Ziffer 2 / Abschnitt 2.6 / Umsetzung



Schöbi-Altstätten erkundigt sich, ob das Beispielformular, worauf in diesem Punkt verwiesen werde, ein formell vorgeschriebenes Formular sei, oder ob die Gemeinden frei seien, Alternativen zu kreieren.

Regierungsrat Martin Klöti führt aus, dass es klar nur ein Vorschlag sein soll und kein festgelegter Standard.

Tinner-Wartau fügt zudem an, dass das Beispielformular zusätzlich den Gebührentarif erwähnen sollte. Zudem sei davon auszugehen, dass die Einwohnerämter nach der Verabschiedung des Nachtrags dies auch technologisch einheitlich lösen würden. Er fragt zudem nach, ob der Gebührentarif denn auch tatsächlich gelte, um nachträgliche Anpassungen zu vermeiden.

Andrea Lübbert hält fest, dass Gebühren verlangt werden können.

Hinterlegung von Vorsorgeaufträgen / Ziffer 3 / Abschnitt 3.1
Keine Wortmeldungen.

Hinterlegung von Vorsorgeaufträgen / Ziffer 3 / Abschnitt 3.2
Keine Wortmeldungen.

Hinterlegung von Vorsorgeaufträgen / Ziffer 3 / Abschnitt 3.3
Keine Wortmeldungen.

Hinterlegung von Vorsorgeaufträgen / Ziffer 3 / Abschnitt 3.4
Keine Wortmeldungen.

Weitere Regelungsbedürfnisse / Ziffer 4
Keine Wortmeldungen.

Vernehmlassung / Ziffer 5
Keine Wortmeldungen.

Vernehmlassung / Ziffer 5 / Abschnitt 5.1 / Auskünfte über Erwachsenenschutzmassnahmen

Sulzer-Wil erkundigt sich, weshalb den KESB Informationen vorenthalten würden, wenn sie nicht mehr direkt melden müssten, wie dies im dritten Absatz formuliert sei.

Andrea Lübbert klärt auf, dass die KESB angeregt hätten, dass bei einem Wohnsitzwechsel der Informationsaustausch direkt über die Einwohnerämter laufe. Die Regierung sei aber zum Schluss gekommen, dass die KESB weiterhin involviert sein müssten, da sie die Massnahmen übertragen müssen. Heute würden die KESB nicht immer über einen Wohnsitzwechsel informiert. Über mehrere Ecken zu gehen, lohne sich hier, da sowohl die KESB als auch die Einwohnerämter bei einem Wohnsitzwechsel Aufgaben wahrnehmen müssten. Eine vereinfachte Handhabung direkt über die Einwohnerämter würde sich zu Ungunsten der KESB auswirken.



Tinner-Wartau weist darauf hin, dass ein Aspekt zu derselben Fragestellung an ihn herangetragen worden sei, um ihn in der Kommission zur Diskussion zu stellen. Mit der in der Vorlage vorgeschlagenen Regelung könne es zu Doppelmeldungen kommen. Seiner Meinung nach sei diesbezüglich aber kein Antrag nötig. Einzelne Doppelmeldungen bei den Einwohnerämtern seien besser, als dass unter Umständen gar keine Meldung erfolgen würde. Im Vollzug könne die entsprechende technologische Anpassung immer noch gemacht werden. Es müsse aber beachtet werden, dass immer noch drei Gemeinden nicht bei der VRSG angeschlossen seien, was wiederum zu Problemen führen könnte. Deshalb solle auf eine entsprechende Anpassung verzichtet werden, auch weil der Lösungsvorschlag Verwirrung stiften könnte. Das Gesetz solle den Vollzug gewährleisten und sich nicht an der Informatik orientieren. Die Informationen seien dem verteilten Handout zu entnehmen.

Andrea Lübbert stellt fest, dass in Art. 26 Abs. 1 EG-KES festgehalten sei, dass wenn eine Behörde eine Massnahme nach einem Wohnsitzwechsel übernimmt, sie das zuständige Einwohneramt informiere. Aufgrund dieser Bestimmung könne es tatsächlich passieren, dass das Einwohneramt am neuen Wohnsitz zwei Meldungen erhalte, nämlich von derjenigen KESB, welche die Massnahme übertrage, und von derjenigen, welche die Massnahme übernehme. Der Vorschlag würde deshalb bedeuten, dass bei einem Wohnsitzwechsel die nicht länger zuständige Behörde auf eine Meldung verzichten könne. Die Frage sei, ob doppelt besser halte, was dem Vorschlag der Regierung entsprechen würde, oder ob man eine mögliche Doppelmeldung vermeiden möchte. Aufgrund der interkantonalen Verhältnisse sei die Sachlage ohnehin nicht immer eindeutig. Hier würde sich ein zusätzlicher Vorteil ergeben, wenn der Bund bei seiner Gesetzesanpassung die St.Galler Lösung beachten würde.

Sulzer-Wil fragt sich, ob der Lösungsvorschlag nicht eher eine Verkomplizierung bedeute. Es bestehe die Gefahr, dass eine KESB unter Umständen keine Meldung mache, weil sie fälschlicherweise meine, sie sei nicht zuständig. Er unterstützt deshalb den Verzicht auf diese Änderung.

Tinner-Wartau fügt an, dass er diese Meinung teile, er aber die Frage habe thematisieren wollen, damit diese nicht später wieder auftauche. So könne auf die Kommissionsberatung verwiesen werden. Er sei auch der Meinung, dass die Gefahr einer Doppelmeldung weniger gewichtig sei als die Gefahr, dass keine Meldung erfolge. Das Einwohneramt, das eine Doppelmeldung erhalte, könne ja immer noch nachhaken.

Kühne-Flawil ist der gleichen Meinung. Mit dem Vorschlag der Regierung sei die KESB bei jedem Wohnsitzwechsel zur Meldung gehalten und müsse sich nicht jedes Mal fragen, ob sie zuständig sei oder nicht.

Wehrli-Buchs ist ebenfalls der Ansicht, dass zwei Meldungen besser seien, als dass unter Umständen eine vergessen gehe.

Vernehmlassung / Ziffer 5 / Abschnitt 5.2
Keine Wortmeldungen.



Vernehmlassung / Ziffer 5 / Abschnitt 5.3
Keine Wortmeldungen.

Erläuterungen zu den einzelnen Gesetzesbestimmungen / Ziffer 6
Keine Wortmeldungen.

Kosten und Verfahren / Ziffer 7
Keine Wortmeldungen.

Beilage: Beispielformular für die Auskunft über Beistandschaften und Vorsorgeauftrag

Tinner-Wartau fügt an, dass die Aufsichtsbehörde mit dem Verbandspräsidenten der Einwohnerämter nach der Verabschiedung des Nachtrags eine einheitliche Variante beschliessen könnte.

I. Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht vom 24. April 2012

Art. 18 / Kindesschutzverfahren / Ziff. I
Keine Wortmeldungen.

Art. 19 / Erwachsenenschutzverfahren / Ziff. I
Keine Wortmeldungen.

Art. 26 / Mitteilung an andere Behörden und Stellen a) Grundsatz / Ziff. I
Keine Wortmeldungen.

Art. 26a (neu) / Einwohneramt / Ziff. I
Keine Wortmeldungen.

II. Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 3. Juli 1911 / 22. Juni 1942

Art. 7 / Zuständigkeit des Amtsnotariats / Ziff. II
Keine Wortmeldungen.

Art. 25 / Aufbewahrung der Urkunde / Ziff. II
Keine Wortmeldungen.

Art. 75f / Gliederungstitel nach Art. 75f (neu) / Ziff. II
Keine Wortmeldungen.

Art. 75g (neu) / Aufbewahren von Vorsorgeaufträgen / Ziff. II
Keine Wortmeldungen.

Art. 75h (neu) / Auskunft über Beistandschaft und Vorsorgeauftrag / Ziff. II



Cozzio-St.Gallen fragt nach, wem genau Auskunft erteilt werde. Auf Gesuch der betroffenen Person müsse eine Auskunft ohnehin erfolgen, womit sich die Gesetzesbestimmung erübrigen würde. Eine dritte Person hingegen müsse zur Auskunftserteilung einen Interessensnachweis erbringen, was in diesem Artikel aber nicht aufgeführt sei. Da die Publikation im Amtsblatt mit dem neuen Recht abgeschafft worden sei, habe eine dritte Person jetzt keine andere Möglichkeit mehr über vorliegende Massnahmen Auskunft zu erhalten. Es sei unklar, wie die Gesetzesbestimmung gemeint sei: Ist nur die betroffene Person berechtigt eine Auskunft einzuholen oder auch Dritte, und muss dann ein Interessensnachweis erbracht werden?

Schöbi-Altstätten fügt an, dass mit der vorgeschlagenen Regelung zwar die Auskunftsgesuche der betroffenen Person und deren Vertretung abgedeckt seien, es stelle sich aber die Frage, ob mit Interessensnachweis auch eine dritte Person Auskunft erhalte.

Andrea Lübberstedt stellt fest, dass tatsächlich eine gewisse Inkonsistenz bestehe. Während die betroffene Person und deren Vertretung mit dieser Formulierung abgedeckt würden, richte sich der Interessensnachweis für Dritte nach Bundesrecht, weshalb auf eine entsprechende Wiederholung verzichtet worden sei.

Schöbi-Altstätten erkundigt sich, ob denn die Auskunft an eine dritte Person nach Interessensnachweis mit der vorgeschlagenen Regelung nicht verunmöglicht werde.

Sulzer-Wil fügt an, dass sich diese Auskunft nach Bundesrecht richte.

Cozzio-St.Gallen führt aus, dass eine Person für eine Auskunft über sich selber keinen Interessensnachweis erbringen müsse. Ein entsprechendes Beispiel sei der Strafregisterauszug, den man zum Beispiel für die Arbeit in einer Kindertagesstätte brauche. Den hole die betroffene Person selber ein und müsse dafür kein Interesse geltend machen. Die Erwähnung der betroffenen Person in diesem Artikel sei somit nur deklaratorischer Natur.

Andrea Lübberstedt präzisiert, dass es die Absicht der Vorlage sei, dass Dritte einen Interessensnachweis erbringen müssen, die betroffene Person hingegen nicht.

Schöbi-Altstätten weist darauf hin, dass dies aus dem Wortlaut nicht hervorgehe und das Auskunftsrecht der betroffenen Person ohnehin selbstverständlich sei und daher auch gestrichen werden könne.

Tinner-Wartau verweist auf den Fall, wenn jemand einen Broker mit dem Verkauf seiner Liegenschaft beauftragt habe, müsse dieser auch ein Zeugnis zuhanden des Grundbuchamtes einholen können.

Kühne-Flawil stellt fest, dass eigentlich etwas Selbstverständliches ausformuliert worden sei. Wenn man den Artikel so lese, wie er jetzt formuliert sei, könnte man meinen, dass die Auskunft an Dritte nicht möglich sei. Eventuell könnte ein dritter Absatz angehängt werden, der präzisiert, dass sich das weitere Auskunftsrecht nach Bundesrecht richte.

Cozzio-St.Gallen fügt an, dass wenn der Artikel ohnehin nur deklaratorischen Charakter habe, müsse er auch den Verweis auf das Bundesrecht enthalten, ansonsten könne er



auch ganz weggelassen werden. Ein dritter Absatz oder eine Satzergänzung sei zu unterstützen.

Schöbi-Altstätten hält zur Vertretungsfrage fest, dass ein Verkaufsauftrag an einen Makler auch ein Interessensnachweis sei. Zudem ergebe sich mit der vorgeschlagenen Präzisierung zur Auskunftseinholung durch Dritte das Problem, dass im St.Galler Gesetz grundsätzlich kein Bundesrecht wiederholt werde.

Anita Dörler hält fest, dass es dabei die Lesbarkeit des Gesetzes abzuwägen gilt. Ein Verweis sei nicht eine eigentliche Wiederholung von Bundesrecht.

Andrea Lübberstedt verweist auf den eigentlichen Hintergrund des Artikels, der die Einwohnerämter als zuständig für die Ausstellung der Auskünfte bestimme. Es könne daher nicht auf den Artikel verzichtet werden. Es sei zu vermuten, dass ein dritter Absatz bei den Legistik-Spezialisten nicht auf allzu grosse Zustimmung stossen dürfte. Die Ergänzung könne aber auch in Absatz 1 eingefügt werden im Sinne von «der betroffenen Person, ihrer Vertretung oder Dritten nach entsprechendem Interessensnachweis».

Wenk-St.Gallen stellt ebenfalls fest, dass ein dritter Absatz dem Aufbau des Artikels zuwider laufen würde und weitere Wiederholungen nötig machen würde. Die Hauptaussage des Artikels sei die neue Zuständigkeit des Einwohneramtes. Erst an zweiter Stelle stünde die Frage, an wen Auskunft erteilt werden dürfe.

Schöbi-Altstätten führt aus, dass alternativ auch der Passus «die betroffene Person oder ihrer Vertretung» gestrichen werden könnte. Wem Auskunft erteilt werde, ergebe sich ja in jedem Fall aus Bundesrecht. Bei den Einwohnerämtern müsste allenfalls ein entsprechender Hinweis angebracht werden, dass diesbezüglich Bundesrecht zu beachten sei.

Cozzio-St.Gallen fasst zusammen, dass man sich einig sei, dass eine dritte Person mit Interessensnachweis eine Auskunft erhalte und die betroffene Person sowieso. Er schlage vor, dass die Regierung dies so entgegen nehme und sodann legislativ richtig umsetze.

Sulzer-Wil hält fest, dass nun zwei Möglichkeiten bestünden. Man könne den Artikel mit mehr Inhalt lesefreundlicher machen und eine Ergänzung in Absatz 1 einfügen, oder aber man verzichte auf eine Wiederholung von Bundesrecht und streiche aus Gründen der Verständlichkeit die betroffene Person und ihre Vertretung, womit der Wortlaut «gibt auf Gesuch schriftlich Auskunft» wäre. Die Kommission müsse sich für einen Weg entscheiden.

Tinner-Wartau bevorzugt die Ergänzung, da diese Klarheit schaffe. Dann bestehe nicht die Gefahr, dass das Bundesrecht vergessen gehe und unter Umständen ungerechtfertigterweise eine Auskunft erteilt werde.

Sulzer-Wil pflichtet dieser Meinung bei.

Blöchlinger-Gaiserwald fragt nach, ob der Ausdruck «auf Gesuch hin» nicht automatisch einen Interessensnachweis bedeute.



Andrea Lübberstedt führt aus, dass man sich diese Anfragen in der Praxis relativ formlos vorstellen müsse. Es gäbe dafür keine Formulare, die Bestellung erfolge beispielsweise telefonisch oder per Internet.

Kühne-Flawil führt aus, dass bei einer betroffenen Person bereits das Aufsuchen des Schalters ein Gesuch darstelle. Eine Ergänzung des ersten Absatzes sei zu unterstützen. Die genaue Formulierung könne den Kommissionsmitgliedern nachträglich mit dem Protokoll zugestellt werden.

Hilb-Zuzwil führt nochmal an, dass es inhaltlich ganz etwas anderes sei, ob nun die betroffene Person oder Dritte informiert würden.

Sulzer-Wil fasst zusammen, dass es nicht eine Frage des Zwecks des Artikels sei. Er fragt nach, ob sich die Kommission einig sei, dass eine Ergänzung eingefügt werden müsse, damit auch Dritte nach Interessensnachweis eine Auskunft erhielten. Dies solle nicht in einem eigenen Absatz geschehen. Die genaue Formulierung könne der Kommission zusammen mit dem Protokoll zugestellt werden.

Abstimmung Antrag der vorberatenden Kommission

Der Präsident lässt über den Antrag zu Art. 75h (neu) abstimmen:

Abs.1 wird dahingehend ergänzt, dass Dritten nach Interessensnachweis Auskunft erteilt wird. Die Formulierung ist mit dem Protokoll zuzustellen.

Die vorberatende Kommission stimmt dem Antrag mit 13:0 Stimmen zu bei 2 Enthaltungen.

Anita Dörler fügt an, dass der Antrag präziser sein müsse. Zumindest eine Rohvariante müsse beschlossen werden. Da die Regierung am nächsten Morgen den Antrag zur Kenntnis nehmen müsse, stehe man zudem unter einem gewissen Zeitdruck.

Kühne-Flawil schlägt vor, einen Einschub «und Dritten nach Interessennachweis» zu machen.

Andrea Lübberstedt bemerkt, dass der Artikel dann auch so interpretiert werden könne, dass auch die betroffene Person und ihre Vertretung einen Interessennachweis erbringen müssten.

Cozzio-St.Gallen schlägt eine Umformulierung im Sinne von «sowie Dritten, die einen Interessennachweis erbringen».

Schöbi-Altstätten erkennt noch einen Vereinfachungsmöglichkeit mit «oder nach Interessennachweis Dritten».

Abstimmung Antrag der vorberatenden Kommission

Der Präsident lässt über den ausformulierten Antrag der Kommission zu Art. 75h (neu) abstimmen:



Art. 75h Abs. 1 Ingress: Das Einwohneramt gibt auf Gesuch der betroffenen Person, oder ihrer Vertretung oder nach Interessennachweis Dritten schriftlich Auskunft, ob für die Person eine Meldung⁷ vorliegt über:

Die Kommission stimmt dem Antrag einstimmig zu.

Der Präsident stellt fest, dass kein Rückkommen beantragt worden sei.

Gesamtabstimmung

Die vorberatende Kommission beschliesst in der Gesamtabstimmung einstimmig, dem Kantonsrat Eintreten auf die Vorlage zu beantragen.

5 Berichterstattung, Medienmitteilung, Umfrage

Die vorberatende Kommission beauftragt ihren Präsidenten, gestützt auf Art. 63 GeschKR dem Kantonsrat mündlich Bericht zu erstatten sowie die Medien über das Ergebnis der Beratungen in Zusammenarbeit mit dem Departement des Innern zu informieren.

6 Allgemeine Diskussion

Sulzer-Wil hält fest, dass die offizielle Beratung hiermit beendet sei. Er öffnet die Diskussion für allgemeine Fragen zu den KESB im Kanton St.Gallen. Er fügt an, dass auch die Präsidentin der Staatswirtschaftlichen Kommission Interesse an den Diskussionsinhalten der heutigen Sitzung bekundet habe. Er werde sie im Anschluss telefonisch über die Ergebnisse informieren.

Tinner-Wartau fragt nach, wie viele aufsichtsrechtliche Massnahmen bereits nötig gewesen seien und wie viele Verfahren bei der nächsthöheren Instanz hängig seien.

Cozzio-St.Gallen möchte wissen, ob es konkrete Anhaltspunkte geben würde, dass sich ein bestimmtes Organisationsmodell als besonders gut oder besonders schlecht erwiesen hat, und insbesondere welches die Erfahrungen mit den Sitzgemeinden seien.

Schöbi-Altstätten fragt nach, ob es ein Controlling bezüglich zeitlichem Ablauf der Verfahren geben würde. Er habe bereits an verschiedenen Stellen gehört, dass diese relativ lange liegen blieben. Es müsse eventuell ein zeitlicher Rahmen vorgegeben werden, da sonst Unsicherheiten entstünden.

Götte-Tübach fügt an, dass er das Gefühl gehabt habe, dass die Aufsichtsperson des Amtes nach Arbeit gesucht habe. Zudem erkundigt er sich nach der Kostenentwicklung generell. Dass sich alles erst etablieren müsse sei zwar klar, die Kosten seien aber gestiegen, gerade auch weil externe Anhörungen oft von mehreren Mitgliedern der Behörde durchgeführt werden müssen. Er fragt, ob sich in Bezug auf die Kosten bereits eine Ten-



denz abzeichne. Als Beispiel fügt er seine Erfahrungen aus der Gemeinde Tübach an, wo sich die Kosten ohne Fälle unter altem Recht regelmässig auf null beliefen, da die Beratungen während den regulären Gemeinderatsitzungen erfolgt seien. Unter neuem Recht habe man eine Kostensteigerung auf Fr. 40'000.– erfahren.

Cozzio-St.Gallen stellt fest, dass die Beantwortung dieser zahlreichen und komplexen Fragen nicht unbedingt direkt erfolgen müsse, sondern der Kommission auch mittels Protokoll beantwortet werden könnten.

Regierungsrat Martin Klöti fügt an, dass auch er sehr an dieser Diskussion interessiert sei. Oft würden Klischees in den Raum gestellt, von denen man schnell denke, dass sie für alle gelten würden. Er habe deshalb in der letzte Zeit immer wieder stichprobenartig Verantwortliche angesprochen und habe das Gefühl, dass das Ganze eigentlich gut ange laufen sei. Er habe auch schon gehört, dass es für einige Gemeinden geradezu ein Schnäppchen sei und die jetzige Organisation sehr effizient sei. Grundsätzlich sei die Situation gut.

Wehrli-Buchs fügt an, dass die Kosten tatsächlich gestiegen seien, konkret von Fr. 24.– auf Fr. 35.– pro Kopf. Dies könne aber auch an der gewählten Organisationsform in der Region liegen.

Sulzer-Wil bemerkt, dass es sich hier um Einzelmeinungen handle. Für eine verlässliche Beurteilung seien vergleichbare und erhärtete Zahlen nötig.

Andrea Lübbert stellt vorab fest, dass die Kostenfrage in den letzten 15 Monaten immer wieder aufgetaucht sei. Es sei klar, dass die neuen Behörden teurer seien. Konkrete Vergleiche mit dem alten System seien aber gar nicht möglich, da die Vormundschaftsdienste in den kommunalen Verwaltungen integriert gewesen seien und deren Kosten nicht gesondert ausgewiesen wurden. Kostenschätzungen seien im Rahmen der Botschaft zum EG-KES angeregt worden, konnten aber aufgrund fehlender Zahlen nicht durchgeführt werden. Teurer seien die neuen Behörden nicht wegen der Regionalisierung und der daraus entstandenen Distanz, sondern weil das Bundesrecht Interdisziplinarität und Professionalität vorgebe und deshalb für viele Entscheide mehrere Mitglieder nötig seien. Zudem sei das Betroffenenrecht gestärkt worden und die durchzuführenden Anhörungen seien tatsächlich sehr personalintensiv. Es seien keine Hinweise aufgetaucht, dass der Artikel im EG-KES, wonach eine betroffene Person ein Gesuch stellen könne, um von drei Behördenmitgliedern angehört zu werden, oft genutzt werde. Die Anhörungsrechte nach Bundesrecht schienen daher zu genügen.

Zudem stelle sich die Frage, ob die Massnahmenkosten steigen würden. Gerade Massnahmen für Kinder- und Jugendliche, insbesondere stationäre Massnahmen, seien teuer, während Beistandschaften ohnehin im Normalfall aus dem Vermögen der betroffenen Person gedeckt würden. Aufgrund anderer Aufgaben habe das Amt für Soziales Einblick in stationäre Kinder- und Jugendeinrichtungen. Dort zeige sich für das Jahr 2013 keine grosse Auslastungssteigerung. Bei den Gemeinden würden die Platzierungen dennoch oft als Kostensteigerung empfunden, weil mit dem Sparpaket der entsprechende Kostenteiler angepasst worden sei und die Gemeinden jetzt das Doppelte tragen würden. Die Zahlen würden aber noch genauer analysiert werden, auch um zu sehen, ob weitere statistische



Angaben benötigt würden. Zurzeit gehe man davon aus, dass die neuen KESB massgeschneiderter arbeiten können, was oft auch weniger invasive Massnahmen bedeutete, womit wiederum Kosten gespart würden.

Zur These, dass die Unterschiede zwischen den Regionen sich von der Trägerschaftsform ableiten liessen, ist zu verwerfen. Die selbständig öffentlich-rechtlichen Einrichtungen seien im Übrigen untereinander ebenso unterschiedlich wie die verschiedenen Trägerschaftsmodelle an sich. Die Unterschiede hätten also nicht wirklich mit dem Rechtskleid zu tun, sondern mit der Tatsache, ob noch andere Aufgabenbereiche bei der KESB angesiedelt seien. Als Beispiel lasse sich hier Gossau anführen, wo bei der KESB zusätzlich die Berufsbeistandschaften und die freiwillige Sozialberatung angesiedelt seien. Es sei also ein vollintegratives Modell, das zudem den Abklärungsdienst, eine Kanzlei bzw. ein Sekretariat umfasse. Im Rheintal hingegen sei beispielsweise nur die KESB als Behörde regional organisiert, Abklärungen würden dezentral in den Gemeinden erfolgen. Konkret in Bezug auf die Sitzgemeinde, wie sie St.Gallen und Rapperswil-Jona kennen, könne man feststellen, dass wenn die KESB voll in die städtische Verwaltung integriert sei, sich Probleme an den Schnittstellen, insbesondere zu den Sozialämtern ergeben würden. Von einer abschliessenden Evaluation sei man aber noch weit entfernt.

Die Verfahrensdauern würden auch das Amt für Soziales als Aufsichtsbehörde beschäftigen. Es stelle sich die Frage woran man erkennen könne, ob eine Behörde gut arbeite. Die Instrumente zur Überprüfung dieser Frage seien noch nicht entwickelt worden. Man gehe auch davon aus, dass diese der Kanton St.Gallen nicht alleine werde entwickeln müssen, sondern interkantonale Ansätze zu begrüssen seien. Die Verfahrensdauern seien in den ersten Monaten nicht ganz unproblematisch gewesen. Die KESB hätten natürlich rigoros priorisieren müssen. Die bereits in den ersten Monaten erfolgten personellen Veränderungen und die Unerfahrenheit der neuen Behördenmitglieder hätten diese Problematik noch verschärft. Zudem sei die neue Interdisziplinarität eine Herausforderung gewesen. Viele Behörden hätten auch Personalaufstockungen vornehmen müssen, da der Aufwand durch die Übernahme der bestehenden Massnahmen unterschätzt worden sei. Da auf den 1. Juli 2014 die Neuregelung der elterlichen Sorge eingeführt werde, sei wiederum mit einem Mehraufwand zu rechnen. Um die Behörden möglichst gut auf diesen Übergang vorzubereiten, sei daher auch eine Weiterbildung geplant. Die Verfahrensdauern würden also weiterhin noch nicht den Normalbetrieb abbilden. Es sei aber klar die Aufgabe einer kantonalen Aufsichtsbehörde sich um Standards zu kümmern, was von den KESB im Übrigen auch begrüsst werde.

Der Kanton habe indes nicht nur diese koordinierende Funktion inne, sondern auch eine hoheitliche gegenüber den KESB. Das Amt für Soziales sei auch mit der Rechtsmittelinstanz, der Verwaltungsrekurskommission (VRK) in regem Austausch. Diese habe bestätigt, dass sich in der Rechtsanwendung noch keine konkreten Probleme heraus kristallisierten. Zudem habe die VRK im Jahr 2013 noch viele altrechtliche Fälle bearbeiten müssen. In Bezug auf die hoheitlichen Aufgaben des Amtes für Soziales seien im ersten Jahr acht Aufsichtsbeschwerden eingegangen. Die Beschwerden seien sehr weit gefasst und reichten vom Schallschutz bis zu Amtsgeheimnisverletzungen. So können die einen Beschwerden auch relativ rasch erledigt werden, während andere mehr Zeit in Anspruch nehmen würden. Der grösste Aufwand stelle aber klar die Unterstützung in der Rechtsanwendung dar. Zudem habe die Aufsichtsbehörde zu Beginn auch die gesetzmässige



Organisation jeder Behörde überprüfen müssen. So habe man auch alle Präsidien und Trägerschaftsverantwortlichen besucht. Dabei wurde deutlich, dass die Zusammenarbeit von Trägern und Präsidien, also den politischen Gemeinden und ihren Behörden, vertieft zu beleuchten sei. Wie bereits erwähnt, kümmere sich das Amt für Soziales auch um die Weiterbildung der Behörden und vertrete die kantonalen Interessen auf Bundesebene.

Zusammenfassend ergebe sich der grösste Aufwand nicht aus den hoheitlichen Aufgaben, sondern aus der Koordinationsfunktion und der Frage, wie man die Behörden in dieser neuen Landschaft und in der Zusammenarbeit mit anderen Stellen am besten etablieren könne. Es stellten sich vielfältige Zusammenarbeitsfragen, wie beispielsweise mit dem Konkursamt oder den Schulen, die man mittels runder Tische, Informationsschreiben, Materialien und weiteren Unterstützungsmassnahmen nun nach und nach zu lösen versuche.

Sulzer-Wil bedankt sich für die Beantwortung der gestellten Fragen.

Tinner-Wartau möchte gerne noch einige Bemerkungen aus Sicht der Gemeinden anbringen. Der Kantonsrat habe sich dereinst bei der Ausarbeitung des Einführungsgesetzes entschieden, die Kompetenzen bei den Gemeinden zu belassen, weshalb nun auch unterschiedliche Organisationsformen entstanden seien. Bei den integrativen oder teilintegrativen Modellen, welche die Berufsbeistandschaften bei den KESB angesiedelt haben, werde sich in Zukunft aber die Frage der Unabhängigkeit stellen. Bei den Berufsbeiständen stelle sich die Frage, wessen Weisung diese unterstehen würden. Dabei stelle sich die Frage, ob nicht eine Trennung der Entscheidungsträger und den betreuenden Personen vorgenommen werden müsse. Dies sei eine Frage, die in absehbarer Zeit politisch aktuell werden dürfte. Bei den Sitzgemeindemodellen sei es insofern problematisch, dass bei Personalentscheiden viele verschiedene Gemeinden ihr Mitspracherecht geltend machen wollten.

Ausserdem sei darauf zu verweisen, dass zumindest eine einheitliche Informatiklösung im Kanton bestehe, was nicht zuletzt der VS GP zu verdanken sei. Daraus würden sich in Zukunft noch Vorteile ergeben.

Bühler-Schmerikon weist nochmal darauf hin, dass auch er bereits wiederholt darauf hingewiesen worden sei, dass die zeitlichen Abläufe in den Behörden noch nicht ganz optimal seien, wobei im Linthgebiet, wo diese Informationen her stammen, es auch nach kurzer Zeit personelle Veränderungen gegeben hätte. Es sei ihm aber ein Anliegen, dass man auf die Optimierung der Abläufe ein gewisses Gewicht legen würde, damit die Verfahren etwas schneller abgewickelt werden könnten.

Bühler-Bad Ragaz fragt nach, ob festgestellt werden konnte, dass die neuen KESB eher nicht die niederschwelligsten Massnahmen anordneten, sondern zur Sicherheit lieber eine etwas härtere Gangart wählen würden.

Andrea Lübberstedt hält fest, dass dies nicht habe festgestellt werden können. Die Auslastung bei den Kinder- und Jugendheimen sei im Vergleich zu früher eher etwas tiefer oder zumindest gleichbleibend gewesen. Auch beim Pflegefamilienpool zeige sich, dass



stets Plätze frei seien. Das Sicherheitsthema sei zwar da, manifestiere sich aber nicht in der Anordnung von invasiveren Massnahmen.

Sulzer-Wil stellt fest, dass keine weiteren Fragen bestehen und schliesst die Kommissionssitzung.

St.Gallen, 7. April 2014

Der Präsident der vorberatenden
Kommission:

Dario Sulzer

Die Protokollführerin:

Nora Schmid

Beilagen

- Folien Präsentation «Ergänzende Informationen: Nachtrag zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht», Anita Dörler und Andrea Lübberstedt (Beilage 1)
- Zusatzinformationen «Die neuen Massnahmen des Erwachsenenschutzes» (Beilage 2)
- Diskussionsvorschlag zu Art. 26a Abs. 2 EG-KES von Tinner-Wartau (Beilage 3)

Geht an

- Mitglieder der vorberatenden Kommission (KRVersandadresse)
- Departement des Innern
- Staatskanzlei (2)
- Fraktionspräsidentinnen und -präsidenten (5)

Kopie an

Staatskanzlei (RATSD / en/si)

